

aus dem Formelbuch Gerhards von Parma (vgl. DA 24, 251 u. 604) feststellen. Den Satz *Consuetudo cancellarie est, quod non valet procuratio, si fiat in curia, nisi sub sigillo auditoris contradictarium* (Bonaguida von Arezzo, *Consuetudines cancellarie* hg. von Teige, MIOG 17 [1896] S. 414) bezieht Stelzer im Gegensatz zu Herde (Ein Formelbuch Gerhards von Parma, S. 255 Anm. 167; vgl. DA 24, 252) auf Prokuratorien, die an der Kurie ausgestellt wurden, „so daß festgehalten werden kann, daß die von den Petenten ausgefertigten Impetrationsvollmachten allgemein gültig waren“. Im Anhang sind die sechs Niederaltaicher Prokuratorien gedruckt. A. G.

Walter Höf le ch n e r, Zum Urkundenwesen der Herzöge von Kärnten bis 1269, *Carinthia* I 159 (1969) S. 59—127, konnte in dieser nun gedruckt vorliegenden Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österr. Geschichtsforschung 1968 feststellen, daß die Kärntner Herzöge bis zum Anfange des 13. Jh. keine eigene Kanzlei besaßen, sondern bis etwa 1220 auf Empfängerausfertigungen angewiesen waren. Erst unter Herzog Bernhard entwickelte sich eine eigene Herzogsurkunde, die besonders dem Schreiber und Geistlichen Berthold, der aus der Gurker Kanzleitradition kam, viel verdankt. Unter Herzog Ulrich III. konnte zwar diese formale Höhe nicht mehr gehalten werden, dafür wurde das Diktat freier und zweckentsprechender. Im Anhang publiziert der Vf. einige kopiale Überlieferungen des 16. und 18. Jh. Herta Hageneder

Norges gamle love. Anden raekke 1388—1604, utg. av Den Rettshistoriske Kommissjon. III. Bd. 1483—1513, I: Statens lovgivning 1483—1513, ved Grethe A u t h é n B l o m, Oslo 1966, Universitetsforlaget i kommissjon, XVII u. 336 S. — Der nach längerer Pause (zuletzt Bd. II, 1448—1482, 1934) erschienene Teilband dieser Reihe, die — mit etwas erweiternder Betonung des rechtshistorischen Zwecks — etwa den *Constitutiones* der MGH vergleichbar ist, enthält die Rechtsquellen staatlicher Provenienz, d.h. Gesetze und Verordnungen, internationale Verträge (dabei die umfangreichen auf die Nordische Union bezüglichen Vertragswerke), Urteile und andere gerichtliche Akte, Privilegierungen und sonstige Vergabungen aller Art. Gegenüber dem norwegischen *Diplomatarium* und anderen Urkundenwerken, in denen die meisten Stücke bereits veröffentlicht wurden, ist hier der diplomatische Apparat auf die notwendigsten Anmerkungen begrenzt. Die Textwiedergaben, rein chronologisch geordnet, sind klar und übersichtlich, die Inhaltsangaben bei nur im Regest wiedergegebenen Stücken freilich reichlich knapp. Wichtige Stücke sind durch Fettdruck im Inhaltsverzeichnis und durch Wiedergabe mit größeren Drucktypen hervorgehoben. Gegenüber dem unhandlichen und schwer zugänglichen norwegischen *Diplomatarium* ist mit der vorliegenden Serie das wichtigste Material an irgend rechtserheblichen Urkunden der öffentlichen Hand nunmehr bis zum Ende des MA in bequemer benutzbarer Form bereitgestellt. A. v. B.

Wolfgang St ü r n e r, Die Quellen der Fides Konstantins im *Constitutum Constantini* (§§ 3—5), ZRG Kan. 55 (1969) S. 64—206. — In ihrem Bemühen, die Fälschung des *Constitutum Constantini* (CC), der Konstantinischen Schenkung also, zu datieren und zu lokalisieren, wandte die moderne Geschichtsforschung ihre Aufmerksamkeit schon früh auch den Vorlagen der Urkunde zu, genauer den Vorlagen ihres ersten Teils, der *Confessio*, die im Gegensatz zum zweiten Abschnitt, der meist frei formulierten *Donatio*, mehrere ältere Schriftstücke zitiert. So konnte W. Levison 1924 nachweisen, daß die §§ 6—10 der Fälschung, die von der Taufe und Heilung Konstantins handeln, im wesentlichen aus zwei im 8. Jh weit verbreiteten Fassungen der Silvesterlegende zusammen-